



Bern, 7. Juni 2019

Adressaten
die Kantonsregierungen

**Teilrevision der Verordnung über die Gebühren und Entschädigungen für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs;
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Regierungsmitglieder

Der Bundesrat hat am 7. Juni 2019 das EJPD beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zur Teilrevision der Verordnung über die Gebühren und Entschädigungen für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (GebV-ÜPF; SR 780.115.1) ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Die Vernehmlassung dauert bis am **28. September 2019**.

Die Kosten der Fernmeldeüberwachung (FMÜ) geben seit Jahren immer wieder Anlass zu Diskussionen und der Kostendeckungsgrad des Dienstes Überwachung Post- und Fernmeldeverkehr (Dienst ÜPF) befindet sich seit längerem unter 50 Prozent. Der Bundesrat hat am 15. November 2017 auf Empfehlung der Rechtskommission des Ständerates und auf Wunsch der Kantone und Strafverfolgungsbehörden das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) bzw. den Dienst ÜPF beauftragt, eine **Arbeitsgruppe Finanzierung Fernmeldeüberwachung** (AG Finanzierung FMÜ) bestehend aus Vertretern des Dienstes ÜPF, der Eidgenössischen Finanzverwaltung, der Bundesanwaltschaft, des Nachrichtendienstes, des Bundesamtes für Polizei, Vertretern aus den Kantonen (Polizei und Staatsanwaltschaften) und Vertretern der Mitwirkungspflichtigen (MWP) einzusetzen, die die Höhe der Gebühren sowie die Vereinfachung deren Abrechnung und Abgeltung prüfen und einen entsprechenden Konsens finden soll.

Die AG Finanzierung FMÜ untersuchte im Jahr 2018 verschiedene Finanzierungsvarianten. Sie hat die Empfehlung abgegeben, dass das Finanzierungssystem grundsätzlich geändert werden soll und dafür eine gesetzliche Grundlage zu schaffen ist, damit künftig auch Jahrespauschalen möglich sind. Die neuen Formulierungen werden das heutige System der Kostenberechnung und Rechnungsstellung weiter zulassen, wie auch künftig Jahrespauschalen ermöglichen. Eine solche Pauschale soll denjenigen Behörden, die eine Auskunft anfordern oder eine Überwachung anord-



nen, ihre Arbeit im Alltag vereinfachen, indem sie nicht für jeden Auftrag eine Rechnung erhalten, sondern beispielsweise der betreffende Kanton als Ganzes eine Jahrespauschale begleicht. Zurzeit diskutieren die Kantone im Gremium der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) die Bedingungen, vor allem den Verteilschlüssel, unter welchen sie die Pauschalfinanzierung der FMÜ unterstützen würden. Diese Gesetzesanpassung wird derzeit im Rahmen der Sammelbotschaft der Eidgenössischen Finanzverwaltung (EFV) zu den strukturellen Reformen vorbereitet.

Bis es jedoch so weit ist, soll das heute geltende Gebühren- und Entschädigungsmodell beibehalten und optimiert werden, weshalb eine Änderung in der GebV-ÜPF notwendig ist. Den anordnenden Behörden sollen künftig die einfachen Auskünfte, die gemäss geltender GebV-ÜPF 9 Franken kosten (Fr. 6.- Gebühr und Fr. 3.- Entschädigung), nicht mehr in Rechnung gestellt werden. Die damit entgehenden Einnahmen des Dienstes ÜPF von rund 1.4 Millionen Franken werden auf Empfehlung der AG Finanzierung FMÜ mit einer Gebührenerhöhung bei den Echtzeit- und den rückwirkenden Überwachungen kompensiert. Den MWP werden die Entschädigungen (Fr. 3.- für jeden gelieferten Datensatz) weiterhin ausbezahlt, weil viele kleine MWP nur Auskünfte erteilen und keine Überwachungsmassnahmen durchführen (müssen) und somit sonst nie entschädigt würden. Durch den Verzicht auf Rechnungen mit tiefen Beträgen sinkt sowohl für den Dienst ÜPF wie auch für die anordnenden Behörden der administrative Aufwand.

Zusätzlich soll im Rahmen dieser Teilrevision auch die Gelegenheit genutzt werden, einen fehlerhaften Verweis in Art. 7 GebV-ÜPF zu korrigieren.

In der Beilage unterbreiten wir Ihnen den Vernehmlassungsentwurf inklusive Erläuterungen zur Stellungnahme. Zusätzliche Exemplare der Vernehmlassungsunterlagen können über die Internetadresse www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html bezogen werden.

Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist die eingereichten Stellungnahmen im Internet publiziert werden. Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (**bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version**) innert der Vernehmlassungsfrist an die folgende E-Mail-Adresse zu senden:

aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch

Wir bitten Sie, im Hinblick auf allfällige Rückfragen zu Ihren Stellungnahmen die bei Ihnen zuständigen Kontaktpersonen und deren Koordinaten anzugeben.



Für Rückfragen und allfällige Informationen stehen Ihnen Frau Jasmine von Vivis (Tel. 058 462 35 53) und Frau Stephanie Schneiter (Tel. 058 467 89 43) gerne zur Verfügung.

Für Ihr Interesse und Ihre wertvolle Mitarbeit danken wir Ihnen bestens.

Mit besten Grüßen

Karin Keller-Sutter
Bundesrätin